

Kirchengericht: Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 23.10.2017
Aktenzeichen: R3/2017
Rechtsgrundlagen: § 45 Abs. 6 KVO
Vorinstanzen: keine

Leitsatz:

Die Beschwerde wird mit ihrer Zurückziehung gegenstandslos. Das Verfahren ist gemäß § 45 Abs. 6 KVO einzustellen.

Az: R3/2017

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat unter dem Vorsitz seines Präsidenten SPdOGH Dr. Manfred Vogel, des rechtskundigen Mitglieds SPdVwGH i.R. Dr. Ilona Giendl und des zum geistlichen Amt befähigten Mitglieds Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz über die Beschwerde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. ***** betreffend die Anfechtung des Bescheids des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 22. August 2017 (GD 266; 1532/2017) im Umlaufweg den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Beschwerde ist gegenstandslos geworden. Das Verfahren wird eingestellt.

B e g r ü n d u n g :

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 hat die beschwerdeführende Partei ihre Beschwerde zurückgezogen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 45 Abs. 6 der Verfahrensordnung (KVO) in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat als gegenstandslos zu erklären. Das Verfahren ist damit eingestellt.

Wien, am 23. Oktober 2017

Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident